

wird hiermit

VOLLMACHT

in Sachen

./.

wegen:

erteilt und zwar:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und Rechtsmitteln aller Art.
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen), die in Zusammenhang mit o.g. Angelegenheit stehen.
3. zur Entgegennahme von Geldern.
4. Zur Einsicht in Behörden- und Privatakten sowie zur Einsicht in Register, insbesondere Einsicht in alle Abteilungen und Akten beim Grundbuchamt.
5. zur Stellung von Auskunftersuchen an Dritte.
6. zur Stellung und Rücknahme verwaltungsbehördlicher Anträge, auch wenn diese kostenauslösend sind.
7. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO und auch ohne ausdrückliche Ermächtigung nach §§ 23 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners oder des Mandanten). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von den Gegnern, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge auch inkassowise entgegen zu nehmen sowie Akteneinsicht zu beantragen. Die Anwälte der Kanzlei (Heinz G. Schultze, Patrick Kühn, Sven Tanneberger, Clemens Bressau) erhalten hiermit für einseitige Willenserklärungen jeweils eine eigene, vollumfängliche Vollmacht, die ohne Mitwirkung des jeweils anderen Anwalts ausgeübt werden kann.

Hinweis:

Hiermit wird gem. § 49 b Absatz V BRAO darauf hingewiesen, dass die Abrechnung des Mandates nach dem Gegenstandswert und den Tabellen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erfolgt, sofern keine abweichende Honorarvereinbarung getroffen wurde.

_____,den _____

Unterschrift